

Vereinsgesetz

vom 19. April 1908

nebst den Ausführungsbestimmungen der sämtlichen deutschen Bundesstaaten und Anhang (bisheriges preussisches, bayerisches, ausländisches Vereinsrecht usw.)

Erläutert von

Dr. Ernst Müller und **Dr. Georg Schmid**

Mitglied des Reichstags für
Reiningen, Landgerichtsrat

Regierungs-Assessor
in Stuttgart.



München 1908.

J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Vorwort.

Persönliche Verhältnisse haben leider das Erscheinen des Buches um einige Wochen aufgehalten.

Das spätere Erscheinen ermöglichte andererseits die Aufnahme der gerade für dieses Gesetz außerordentlich wichtigen Vollzugsvorschriften sämtlicher Bundesstaaten, deren Sammlung geraume Zeit in Anspruch nahm.

Möge das Buch dazu beitragen, dem wichtigen Reichs-Gesetze die großzügige, von vormärzlichen Polizeianschauungen freie Anwendung zu verschaffen, welche die gesetzgebenden Faktoren bei der Beratung der Vorlage im Auge hatten! Mit größerem Rechte als von jedem anderen Reichsgesetze wird man von diesem behaupten können, daß die Praxis alles bedeute. Hoffentlich wird nicht auch hier eine kurzfristige, verständnislose Bureauftratie Veranlassung geben, von einer „Mainlinie“ zu sprechen.

München, September 1908.
Stuttgart,

Dr. Müller. Dr. Schmid.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
Abkürzungen	IX
Vorbemerkung	XI
Einleitung.	
I. Die geschichtliche Entwicklung des Reichsvereinsgesetzes	1
II. Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht nach bisherigem deutschen Reichsrechte	14

Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen (Vereins- und Versammlungsrecht)	18
§ 2. Auflösung der Vereine	40
§ 3. Sitzung und Vorstand eines Vereins	50
§ 4. Ausnahmebestimmung (Wahlvereine 2c.)	67
§ 5. Anzeigepflicht für politische Versammlungen	68
§ 6. Ausnahmen von § 5 (öffentliche Bekanntmachung, Wahlversammlungen und nicht politische Berufsvereins-Versammlungen)	79
§ 7. Versammlungen unter freiem Himmel. Aufzüge	100
§ 8. Versammlungen in geschlossenem Raum	110
§ 9. Genehmigungspflicht (Ausnahmen hiervon, Ersatz durch Anzeige und öffentliche Bekanntmachung)	114
§ 10. Leiter und Veranstalter einer Versammlung	119
§ 11. Waffentragen in Versammlungen	124
§ 12. Versammlungssprache	127
§ 13. Ueberwachung der Versammlungen	143
§ 14. Auflösung einer Versammlung durch die Polizei	150
§ 15. Anfechtung der Auflösung einer Versammlung	161
§ 16. Verpflichtung zur Entfernung nach der Auflösung	163
§ 17. Vereins- und Versammlungsalter	164
§ 18. Strafbestimmungen für Vereine und Versammlungen: Uebertretungen	168
§ 19. Strafbestimmungen für Versammlungen, Vergehen	181

	Seite
§ 20. Durch Gesetz zc. angeordnete Versammlungen	184
§ 21. Polizeibehörden zc. der Einzelstaaten	188
§ 22. Aenderung des § 72 BGB.	193
§ 23. Aufgehobene und aufrechterhaltene reichsgesetzliche Vorschriften	193
§ 24. Unberührt bleibende Landesgesetze	203
§ 25. Zeit des Inkrafttretens des BGB.	225

Anhang.

I. Die Vollungsvorschriften der Bundesstaaten.

1. Königreich Preußen	228
2. Königreich Bayern	230
3. Königreich Sachsen	242
4. Königreich Württemberg	254
5. Großherzogtum Baden	260
6. Großherzogtum Hessen	262
7. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	265
8. Großherzogtum Sachsen-Weimar	268
9. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	269
10. Großherzogtum Oldenburg	270
11. Herzogtum Braunschweig	272
12. Herzogtum Sachsen-Meiningen	273
13. Herzogtum Sachsen-Altenburg	275
14. Herzogtümer Coburg und Gotha	276
15. Herzogtum Anhalt	277
16. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	278
17. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	280
18. Fürstentum Waldeck	281
19. Fürstentum Reuß Älterer Linie	283
20. Fürstentum Reuß Jüngerer Linie	285
21. Fürstentum Schaumburg-Lippe	286
22. Fürstentum Lippe	287
23. Freie und Hansestadt Lübeck	289
24. Freie und Hansestadt Bremen	290
25. Freie und Hansestadt Hamburg	291
26. Reichslande Elfaß-Lothringen	292

II. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über Vereine.

a) Bürgerliches Gesetzbuch §§ 21—79	294
b) Einführungsgesetz zum BGB.	303

	Seite
c) Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898	304
d) Bekanntmachung des bayer. Staatsministeriums der Justiz vom 20. März 1899	304
 III. A. Die sonstigen reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungsrecht.	
a) Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871	307
b) Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872	309
c) Reichsmilitärgefes vom 2. Mai 1874	309
d) Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1899	310
e) Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892	311
f) Gesetz, betr. das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899	311
g) Reichsgesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872	312
 III. B. Landesgesetzliche Vorschriften über öffentliche Lustbarkeiten, Polizeistunde und öffentliche Sammlungen in Bayern.	
A. Lustbarkeiten.	
1. Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871	314
2. Kgl. Verordnung vom 4. Januar 1873, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuchs betr.	315
3. Auszug aus der Kgl. Verordnung vom 18. Juni 1862, die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik betr.	315
B. Polizeistunde.	
4. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871	317
5. Kgl. Bayer. Allerb. W.D. vom 5. Februar 1908, betr. die Polizeistunde	318
C. Sammlungen von Geld.	
6. Polizeistrafgesetzbuch für Bayern vom 26. Dezember 1871	319
7. Kgl. Verordnung vom 20. September 1862, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr.	320
 IV. Das bisherige Recht in Preußen und Bayern.	
I. Preussisches Vereinsgesetz vom 11. März 1850	321
II. Bayern. Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betr.	327

V. Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht in den
außerdeutschen Staaten.

	Seite
1. Belgien	334
2. Dänemark	335
3. Frankreich	335
4. Großbritannien	338
5. Italien	346
6. Niederlande	348
7. Oesterreich	349
8. Schweden	356
9. Schweiz	357
10. Spanien	358
11. Ungarn	366
 Alphabetisches Sachregister	 368

Berichtigungen:

Auf Seite 71 in Zeile 15 von oben muß es statt: „denke“ heißen „dachte“; auf der nächsten Zeile sind hinter dem Worte „Zentrumspartei“ einzuschalten die Worte „oder eine andere Partei“.

Auf S. 79 rechts von „§ 6“: „Öffentliche Bekanntmachung, Ausnahme der Anzeigepflicht“.

Auf S. 93 Zeile 5 von unten ist vor „Wahlberechtigte“: „2.“, auf S. 94 vor Abs. 2: „2a.“ einzuschalten.

Abkürzungen.

- Adolph = Adolph, P., Vereins-
 gesetz vom 19. IV. 08 (Reichs-
 ausgabe) Leipzig 1908.
 AG. = Ausführungs-gesetz.
 AG. z. StPD. = Ausführungs-gesetz
 zur Straf-prozess-ordnung.
 ABdg. = Allerhöchste Verord-nung.
 Anm. = Anmerkung.
 AusWbst. = Ausführungs-beim-
 mungen.
 AG. z. BGB. = Ausführungs-gesetz
 zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
 BayOSt. = Sammlung von
 Entsch. des Bayer. Obersten Ge-
 richtshofes in Straffachen.
 BayObLSt. = Sammlung von
 Entsch. des Bayer. Oberst. Landes-
 gerichtshofes in Straffachen.
 Bericht = Bericht der XIV. Kom-
 mission zur Vorberatung des Ent-
 wurfes eines Vereins-gesetzes —
 Nr. 482 der Druck-sachen — Nr. 819
 der Druck-sachen des Reichstages
 12. Legislaturperiode, I. Session
 1907/1908.
 BlfRA. = Blätter für Rechtsan-
 wendung.
 BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
 Caspar = Dr. Paul Caspar, Das
 Preußische Versammlungs- und
 Vereinsrecht, systematisch darge-
 stellt. Berlin 1904.
 Delius = Dr. jur. Delius, Deutsches
 Vereins- und Versammlungsrecht
 unter besonderer Berücksichtigung
 des preußischen Rechts. 4. Auflage.
 Berlin 1908.
 DJZ. = Deutsche Juristenzeitung
 von Dr. Laband, Hamm, Heinitz.
 EinfG. } = Einführungs-gesetz.
 E. } = Entscheidung.
 Entsch. } = Erkenntnis.
 Erl. = Erkenntnis.
 FGG. = Gesetz über die Angelegen-
 heiten der freiwilligen Gerichts-
 barkeit vom 17. Mai 1898.
 Friedenthal = Das öffentliche Ver-
 eins- und Versammlungsrecht in
 Deutschland. Textausgabe von
 Dr. E. Ball. 2. Aufl. von Dr. F.
 Friedenthal. Berlin 1907.
 — — Daselbe. 3. Aufl. Berlin 1908.
 GBl. = Gesetzesblatt.
 GemD. = Gemeinbeordnung.
 GewArch. = Gewerbar-chiv hrsg. von
 v. Rohrscheidt.
 GewD. = Reichsgewerbeordnung.
 GoldtArch. = Goldammer, Archiv
 für preuß. Strafrecht; ohne Zusat-
 z-Entsch. des Obertribunals daselbst.
 Grotschuff = Grotschuff, Eichhorn u.
 Delius: Die preußischen Straf-
 gesetze. 2. Aufl., Berlin 1904.
 GS. = Gesetzes-sammlung.
 GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
 Hieber-Bazille = Hieber, J., und W.
 Bazille, Das Vereins-gesetz vom
 19. April 1908. Stuttgart 1908.
 JMVerf. = Bekanntmachung des
 Staatsministeriums der Justiz.
 JMBL. = Justizministerialblatt.
 Johow = Jahrbuch für Entschei-
 dungen des Kammergerichts von
 Johow und Ring Bd. 1—32.
 JW. = Juristische Wochen-schrift.
 KG. } = Kammergericht.
 KamG. }
 KB. } = Bericht der XIV.
 KommB. } Kommission des Reichs-
 tags (i. oben Bericht).

- LVG.** = Preuß. Landesverwaltungs-gesetz von 1883.
MinBl. = Ministerialamtsblatt.
ME. = Ministerialentschließung.
MinBl. d. i. B. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung Preußens.
MinVerf. = Ministerialverfügung.
MinVO. = Ministerialverordnung.
Mot. = Motive zum Entwurf eines Reichs-Vereinsgesetzes.
ObTr. = Entscheidungen des preuß. Obertribunals.
OVG. = Oberlandesgericht.
OVGMünchenSt. = Sammlg. von Entsch. des Rgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts u. Strafprozesses.
Olshausen = Olshausen, J., Kommentar zum RStGB. 7. Aufl. Berlin 1905/06.
OR. = Oppenhoff, Die Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen.
OVG. = Entscheidungen des Rgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts.
PStGB. = Polizeistrafgesetzbuch.
PrVBl. = Preuß. Verwaltungsblatt, Berlin.
Recht = Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand von Börgel.
Reger = Reger, Entscheidungen der Gerichte u. Verwaltungsbehörden.
RegBl. = Regierungsblatt.
RG. = Reichsgericht und mit Bandzahl: Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- RGBl.** = Reichsgesetzblatt.
RGSt. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RMilG. = Reichsmilitär-gesetz.
Rspr. = Rechtssprechung.
RT. = Drucksache = Reichstagsdrucksache.
RStGB. } = Reichsstrafgesetzbuch.
StGB. }
RStPD. } = Reichsstrafprozeß-
StPD. } ordnung.
RTB. = Reichstagsverhandlungen.
RVG. = Reichs-Vereinsgesetz 1908.
v. Sartor = v. Sartor, Vereins-gesetz für das Deutsche Reich vom 19. April 1908. Textausgabe. München 1908.
Seydel, Staatsrecht = Seydel, M. von, Bayer. Staatsrecht. Große Ausgabe. 2. Aufl. Freiburg 1895/96.
StenB. = Stenographischer Bericht des Reichstags, 12. Legislaturperiode, I. Session 1907/1908.
VG. = Vereinsgesetz (altes preuß. und bayr.).
VO = Ausführungsverordnung.
VollzVerf. = Vollzugsverfügung.
VollzVO. = Vollzugsverordnung.
Vf. = Verfügung.
VGH. = Verwaltungsgerichtshof.
ZPD. = Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898.

Vorbemerkung.

Allgemeine Bemerkung über die Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Siehe die Literatur im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Dr. Conrad, Lexis, Elster und Loening, 2. Auflage, 7. Band, S. 400 und 401.

Dortselbst auch über die Geschichte der Vereins- und Versammlungsfreiheit S. 383 im römischen Reiche, im fränkischen Reiche im Mittelalter; ferner eine kurze Darstellung der Verhältnisse in England, Nordamerika und Frankreich, endlich auf S. 389 ff. in Deutschland. S. 389—398 kurze Darstellung über die übrigen Staaten. (Siehe auch im Anhang das ausländische Recht.)

Loening, der Verfasser jenes Aufsatzes faßt seine Bemerkungen in folgende Schlußworte zusammen:

„So spiegelt sich in der Geschichte der Vereins- und Versammlungsfreiheit das große Problem des Staatslebens, das Verhältnis der Staatsgewalt zu der persönlichen Freiheit wider. In dem römischen Weltreich hatte die Staatsgewalt die politische Freiheit und mit ihr die Vereinsfreiheit vernichtet. Im Mittelalter war der Staat überwuchert von den selbstherrlichen Korporationen des grundbesitzenden Adels und des gewerbetreibenden Bürgertums. Die aufstrebende monarchische Gewalt hat im 16. und 17. Jahrhundert Adel und Städte sich unterworfen und die Korporationen ihrer Selbständigkeit beraubt, die Bildung einer jeden Vereinigung der Unterthanen von ihrem Belieben abhängig gemacht. Von England aus hat die politische Freiheit wieder die Welt erobert. Aber die persönliche Freiheit ist der Staatsgewalt, die Einzelnen sind der Gesamtheit untergeordnet. Der moderne, seiner Aufgabe bewußte Staat wahrt auch den Vereinen gegenüber das Gebiet der öffentlichen Gewalt. Die Vereins- und Versammlungsfreiheit ist nicht mehr ein Vorrecht der besitzenden Klassen, sie ist ein Gemeingut des gesamten Volkes geworden. Sie ist das Mittel, durch welches auch die arbeitenden Klassen einen Anteil an der politischen Macht und bürgerlichen Selbständigkeit zu erringen vermögen.

Sie ist ein Schutz gegen die Allgewalt des Staates, indem sie den Einzelnen in freier Vereinigung die Mitwirkung an den großen Aufgaben des Kulturlebens sichert. Sie hat ihre Ergänzung zu finden — und hat sie in einzelnen Staaten schon gefunden — in den Bestimmungen über Erwerb der Korporationsrechte. Jedem erlaubten Vereine muß die rechtliche Möglichkeit gegeben werden, sich eine vermögensrechtliche Selbständigkeit zu begründen, indem allen Vereinen, die sich den Gesetzen gemäß organisieren, juristische Persönlichkeit zuerkannt wird. An Stelle des Ermessens der Regierung muß auch hier das Gesetz treten.“

In den vorstehenden Worten Loenings ist die eminente Bedeutung des Vereins- und Versammlungsrechts für die ganze kulturelle, soziale und politische Entwicklung der Völker treffend hervorgehoben.

Es wäre nur zu wünschen, daß auch das hier zuletzt gesteckte Ziel der Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit, vor allen an die Berufsvereine durch eine tendenzlose, von polizeilicher Aengstlichkeit freie Reichsgesetzgebung baldigst erreicht würde!

Einleitung.

I. Die geschichtliche Entwicklung des Vereinsgesetzes.

(Siehe Drucksachen des Reichstags Nr. 482 [1907] S. 13 ff.)

Die seit dem Jahre 1848 erlassenen Verfassungsurkunden enthalten, in verschiedener Formulierung und mit verschiedenen Abänderungen, meist den seinerzeit im Artikel VII der Grundrechte des deutschen Volkes ausgesprochenen Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Die älteren Vereinsgesetze erkannten diesen Grundsatz in ihrer Mehrzahl ausdrücklich an, verfolgten daneben aber den Zweck, einen Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts zu verhüten. In gleicher Richtung suchte die vormalige deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 13. Juli 1854 die Einführung übereinstimmender Grundsätze für das Vereins- und Versammlungsrecht zu bewirken (s. Motive S. 13 ff.).

Diese Absicht wurde indessen nur unvollständig erreicht. In vielen Bundesstaaten blieb der Bundesbeschluß unausgeführt, andere sind von den bereits eingeführten Grundsätzen wieder zurückgetreten, und selbst in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebungen jene Grundsätze zur Richtschnur genommen haben, stimmten die Einzelheiten nicht überein.

Bei einer so verschiedenartigen Gestaltung des Rechtszustandes war das Bedürfnis einer einheitlichen Regelung des Vereins- und Versammlungswesens nicht zu verkennen.

Die Versuche, das Vereins- und Versammlungswesen nach seiner öffentlichrechtlichen Seite hin einheitlich für den Umfang des Reichs zu gestalten, hatten daher bald nach Gründung des Reichs eingesetzt.

Aus Anlaß einer die mecklenburgischen Verhältnisse betreffenden Petition (Drucksachen des deutschen Reichstags 1. Legislaturperiode, 111. Session 1872, Nr. 40) beschloß der Reichstag (StenB. 1872 S. 289) auf Antrag der Kommission für Petitionen:

„Die Petition Nr. 35 dem Bundesrate zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu überweisen, tunlichst beschleunigt dem Reichstag in Ausführung der Bestimmung des Artikel 4 sub 16 der Reichsverfassung einen das Vereinswesen regelnden Gesetzentwurf zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Diese Resolution hat der Bundesrat unter dem 9. Juni 1872 (334 der Protokolle) dem Reichskanzler als Material für eine etwaige das Vereinswesen regelnde Gesetzgebung überwiesen.

Unter dem 4. April 1873 legten sodann die Abgeordneten Wiggers und Genossen dem Reichstage den Entwurf eines „Gesetzes über Vereine und Versammlungen“ (Drucksachen des Reichstags 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Nr. 36) mit dem Antrage der Erteilung der verfassungsmäßigen Zustimmung vor.

In den Beratungen der 9. Kommission wurde von einer Seite gefordert, daß das freie Vereins-Versammlungsrecht überhaupt nicht durch polizeiliche Aufsicht und Genehmigung beschränkt werden dürfe.

Ein besonderes Vereinsgesetz sei deshalb überhaupt nicht notwendig, sondern nur eine Aufhebung der in einzelnen Ländern bestehenden beschränkenden Gesetze und Stellung des Vereins- und Versammlungsrechts unter das gemeine Recht. Von anderer Seite wurde dagegen bemerkt, daß durch die Vorlage, indem sie insbesondere nur politische Versammlungen und Vereine unter das Gesetz stelle, der polizeiliche Aufsicht nur öffentliche Versammlungen unterwerfe, die Einreichung des Mitgliederverzeichnisses bei Vereinen beseitige, Frauen von den Versammlungen nicht ausschließe, die Zentralisation der Vereine gestatte, die kirchlichen und Wahlvereine ausnehme, nicht ausreichende Strafen vorsehe u. dgl., die staatliche Einwirkung auf das Vereinswesen und die öffentlichen Versammlungen in einer Weise beschränkt werde, die mit dem Staatszweck unvereinbar erscheinen müsse, so daß eine nähere Anlehnung an die Vorschriften des zum Vergleiche herangezogenen preußischen Vereinsgesetzes geboten sei. Diesen Auffassungen gegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die lektgedachten Abweichungen von der bisherigen Landesgesetzgebung sich durchaus als Fortschritt darstellen.

Insbefondere wurde es als eine irrige Auffassung bezeichnet, wenn man meine, es liege im Interesse des Vereins- und Versammlungsrechts, unter das gemeine Recht gestellt zu werden. Bei der großen Bedeutung, welche Vereine und Versammlungen in gleicher Weise wie die Presse für die Entwicklung des öffentlichen Lebens hätten, sei es Recht und Pflicht des Staates, sich von allen Rundgebungen auf beiden Gebieten in ununterbrochener Kenntnis zu erhalten.

Gegenüber der Versuchung für die Staatsgewalt, diese Mittel der politischen Entwicklung, besonders in politisch bewegten Zeiten, störend zu beeinflussen, seien besondere Gesetze für die Presse und Vereine von Beteiligten von jeher als Schutzmittel für die freie Bewegung erstrebt worden.

Aus der II. Lesung in der Kommission ging ein Gesetzentwurf hervor, der an die Spitze den Grundsatz stellte, daß alle Deutschen das Recht haben, sich friedlich und ohne Waffen, sowie ohne vorgängige Einholung obrigkeitlicher Erlaubnis zu versammeln und Vereine zu bilden, und im Anschlusse daran im wesentlichen folgendes bestimmte:

Öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken unterliegen, wenn sie nicht am Orte der Versammlung vorher bekannt gemacht sind, der Anzeigepflicht, öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel stets der Genehmigungspflicht. In öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken können ein bis zwei Polizeibeamte entsendet werden, die zur Auflösung der Versammlung befugt sind,

wenn ihnen die Zulassung verweigert wird, wenn die Entfernung Bewaffneter nicht gelingt und wenn in der Versammlung die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen durch den Vorsitzenden zugelassen wird, die eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten.

Die Vorsteher politischer Vereine sind verpflichtet, die Statuten einzureichen. Die Schließung eines Vereins, und zwar vorläufig durch die Polizeibehörde, endgültig durch das Kollegialgericht, kann erfolgen, wenn die Zwecke oder Beschlüsse des Vereins den Bestimmungen des Strafgesetzes widersprechen. Personen weiblichen Geschlechts dürfen nicht als Mitglieder politischer Vereine aufgenommen werden; Personen unter 18 Jahren sind von der Teilnahme an öffentlichen Versammlungen sowie von der Mitgliedschaft an politischen Vereinen ausgeschlossen.

Eine besondere Strafbestimmung richtete sich gegen den Polizeibeamten, der den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen eine Versammlung auflöst. In diesem Fall sollte der Beamte außerdem verpflichtet sein, dem Unternehmer die behufs Veranstaltung der Versammlung aufgewendeten Kosten zu erstatten. Bei der Schlussabstimmung in der Kommission wurde dieser Entwurf im ganzen mit 7 gegen 2 Stimmen verworfen (Drucksachen des deutschen Reichstags 1. Legislaturperiode, IV. Session 1873, Nr. 239).

Nachdem in der Zwischenzeit verschiedene Anregungen für eine einheitliche Regelung des öffentlichen Vereins- und Versammlungsrechts ohne Ergebnis geblieben waren, traten im Jahre 1895 die Abgeordneten Anker und Genossen mit einem Gesetzentwurf, betreffend das Vereins-Versammlungswesen (Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96, Nr. 26), sowie die Abgeordneten Auer und Genossen mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition (Drucksachen Nr. 48 daselbst) an den Reichstag heran.

Den Beratungen der Kommission über diese Anträge wurde ein weiterer, von dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission, dem Abgeordneten Rickert, verfaßter Entwurf zugrunde gelegt. Nach dem aus diesen Beratungen hervorgegangenen Gesetzentwurf (Drucksache des Reichstags 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96, Nr. 321 Anlage 1) haben alle Deutschen das Recht, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln, und zu solchen Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen. Öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken sowie Volksversammlungen, die nicht in geschlossenen oder unfriedeten Räumen stattfinden, bedürfen der Anzeige, Versammlungen sowie öffentliche Aufzüge auf öffentlichen Plätzen und Straßen der Genehmigung, die aber nur aus Gründen des Verkehrsinteresses verweigert werden darf.

Öffentliche Versammlungen zu politischen Zwecken unterliegen der Ueberwachung durch amtliche Abgeordnete ohne Beschränkung in der Zahl; solche Versammlungen können unter Angabe des Grundes aufgelöst werden, wenn die Zulassung der Abgeordneten der Polizeibehörde verweigert wird, wenn die Anzeige nicht recht-

zeitig erfolgt ist, wenn Bewaffnete nicht entfernt werden und wenn durch den Vorsitzenden die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen zugelassen wird, die eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten. Ein vorheriges Verbot ist zulässig für Versammlungen, die nicht rechtzeitig angezeigt sind. Vereine, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderlaufen, können aufgelöst werden. Minderjährige sind von allen Versammlungen zu politischen Zwecken ausgeschlossen. Mit Strafe bedroht sind unter anderem Polizeibeamte, die den Bestimmungen des Gesetzes entgegen die Erteilung der Bescheinigung versagen, oder eine Versammlung unberechtigterweise auflösen, oder durch Versprechungen oder Drohungen die Hergabe eines Versammlungslokals verhindern.

Bei den eingehenden Beratungen in der Kommission wurde dem Antrag Auer und Genossen auf Einbeziehung der Regelung des Koalitionsrechts in den Entwurf insoweit entsprochen, als im § 1 eine Bestimmung Aufnahme fand, wonach „Zwecke, die unter § 152 der Gewerbeordnung fallen, nicht als politische Zwecke gelten“. Nachdem der Reichstag bei der zweiten Lesung im Plenum seine Zustimmung erklärt hatte, fiel der Entwurf bei der dritten Lesung, und es wurde an seiner Stelle ein neuer Gesetzentwurf (Antrag Bassermann und Genossen, Drucksachen des Reichstags 9. Legislaturperiode, IV. Session 1895/96, Nr. 448) angenommen mit dem einzigen Artikel: „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben“ (Sten. B. 1896 S. 2675), der unter dem 11. Dezember 1899 (RGBl. S. 699) als Reichsgesetz veröffentlicht wurde.

Seit dieser Zeit ist im Reichstage wiederholt auf Grund zahlreicher Anträge und Petitionen sowohl im Plenum wie in der Petitionskommission der Gegenstand erörtert und dem Wunsche nach einem einheitlichen Vereins- und Versammlungsrechte für das Reich Ausdruck gegeben worden.

Bei den Besprechungen beklagten die Redner fast aller Parteien die Unzulänglichkeiten, die aus dem verschiedenartigen Rechtszustand in den einzelnen Bundesstaaten sich ergeben. Nach dem Hinweis auf die Unhaltbarkeit mancher überlebter Bestimmungen wurde auf die Dehnbarkeit anderer sowie auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß in vielen Fällen nicht so sehr die Vorschriften selbst, wie die Möglichkeit einer verschiedenartigen Handhabung durch die Behörden oder die Verwendung von weniger geeigneten Beamten zu Klagen Anlaß gebe. Während von einzelnen Rednern eine besondere gesetzliche Regelung mit dem Hinweise darauf als unbehrlich bezeichnet wurde, daß zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung die Vorschriften des Strafgesetzbuchs, denen selbstverständlich auch Vereine und Versammlungen unterworfen blieben, genügen, wurde von anderer Seite anerkannt, daß die ungestörte Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts Sondervorschriften verlange, daß diese indessen nach Inhalt und Umfang verbesserungsfähig seien. Im einzelnen wurde darauf hingewiesen, daß die Beschränkung für Frauen, welche jetzt in politischer Beziehung teilweise mit Lehrlingen, Schülern oder Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, auf eine Stufe gestellt würden, sowie ihre un-

gleiche Behandlung in den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten eine Berechtigung nicht mehr hätten, und für das weibliche Geschlecht entweder völlige Gleichstellung mit den Männern oder wenigstens die Berechtigung verlangt, über die die Frauen näher berührenden Fragen des öffentlichen Lebens auf den Gebieten der Gesundheit, des Unterrichts, der Bildung, der Hebung der wissenschaftlichen, materiellen und idealen Interessen ihres Geschlechts mitzusprechen zu dürfen. Auch die Behandlung der jugendlichen Personen wurden von verschiedenen Seiten als nicht mehr zeitgemäß hingestellt und deren Beseitigung, teilweise allerdings Aufrechterhaltung auf dem Gebiete des politischen Vereinswesens verlangt.

Sodann wurden insbesondere die für Vereine teilweise bestehende Verpflichtung zur Einreichung eines Mitgliederverzeichnisses, ferner auch die Verpflichtung zur Anzeige oder zur Einholung der Genehmigung für einzelne Arten von Versammlungen sowie die Befugnis der Polizeibehörde zur Auflösung in Erörterung gezogen. Wenn hierbei Einverständnis darüber herrschte, daß die Ausbildung des Vereins- und Versammlungsrechts mit der Fortentwicklung des politischen Lebens nicht völlig Schritt gehalten habe, so wurde doch auch anerkannt, daß eine zeitgemäße Ausgestaltung im freiheitlichen Sinne jedenfalls nicht zu einer Beeinträchtigung der Staatsgewalt auf anderen Rechtsgebieten führen dürfe, daß vielmehr die Beschränkungen, die das gemeine Recht allen Staatsbürgern auferlege, nicht einzelnen Personen gegenüber dadurch unwirksam werden könnten, daß diese von dem ihnen gewährten Vereins- und Versammlungsrechte Gebrauch machen. Bei den Erörterungen wurde verschiedentlich vorge schlagen, mit der vorliegenden Frage die Beseitigung der auf dem Gebiete des Koalitionsrechts noch bestehenden Ungleichheiten sowie die Fortbildung der Rechtsverhältnisse der Berufsvereine in Verbindung zu bringen.

Von den Anträgen, die dem Reichstage bei seiner letzten Tagung zugegangen sind, und bei denen es sich meist um wörtliche Wiederholungen früherer Anträge handelte, enthielt einen vollständigen Gesetzentwurf nur der Antrag des Abgeordneten Abrecht und Genossen (Drucksachen des Reichstags 12. Legislaturperiode, I. Session 1907, Nr. 94).

Nach diesem Entwurfe, „betreffend das Recht der Versammlung und Vereinigung und das Recht der Koalition“, wird allen Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, gewährt. Die Veranstaltung und Abhaltung von Versammlungen ist weder von der Anmeldung noch der Erlaubnis einer Behörde abhängig, mit Ausnahme von Versammlungen und Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen und Plätzen stattfinden sollen und die spätestens sechs Stunden vor Beginn durch den Veranstalter oder Einberufer bei der mit der Ordnung des öffentlichen Verkehrs betrauten Ortsbehörde anzuzeigen sind. Gesetze und Verordnungen, die diesen Bestimmungen widersprechen, einschließlich derer, welche die Verabredung und Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Beschäftigungsbedingungen hindern, untersagen oder unter Strafe stellen, sowie überhaupt die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Ver-

sammlungs- und Vereinsrecht werden aufgehoben. Eine Strafandrohung richtet sich gegen die Hinderung der Ausübung der hiernach gewährleisteten Rechte.

Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Stöcker und Genossen vom 19. Februar 1907 (Drucksachen daselbst Nr. 29) wünschte die Vorlage eines Gesetzentwurfs, welcher das Vereins- und Versammlungsrecht für das ganze Reich an Stelle der einzelstaatlichen Vereinsgesetze im freiheitlichen Sinne regelte und den Frauen die Teilnahme und Mitwirkung an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinigungen und Versammlungen ermöglichte. In ähnlicher Weise wünschte der Antrag des Abgeordneten Beck und Genossen vom 22. Februar 1907 (Drucksachen daselbst Nr. 78) einen Gesetzentwurf, welcher das Vereins- und Versammlungsrecht für alle Bundesstaaten einheitlich ordnet, soweit dasselbe nicht schon durch das BGB. geregelt ist; der Antrag des Abgeordneten Graf von Hompeich und Genossen vom 25. desselben Monats (Drucksachen daselbst Nr. 110) einen Gesetzentwurf, der die öffentlichrechtliche Seite des Vereinswesens und das Versammlungsrecht im freiheitlichen Sinne regelte und insbesondere auch Frauen die Teilnahme an sozialpolitischen Bestrebungen in Vereinen und Versammlungen gestattete; der Antrag des Abgeordneten Dr. Ublaf und Genossen vom 26. desselben Monats (Drucksachen daselbst Nr. 131) einen Gesetzentwurf, nach welchem alle Deutschen ohne Unterschied des Geschlechts berechtigt sind, friedlich und unbewaffnet Versammlungen abzuhalten und zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden, sowie endlich der Antrag des Abgeordneten Brandys und Genossen vom 27. desselben Monats (Drucksachen daselbst Nr. 153) einen Gesetzentwurf, durch welchen den Reichsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden, gewährleistet wird, und zwar ohne irgendwelche Beschränkungen dieses Rechtes, insbesondere ohne die Ausübung desselben von einer Anmeldung bei einer Behörde oder einer Genehmigung durch dieselbe abhängig zu machen. Eine dem obigen Antrage Dr. Ublaf und Genossen entsprechende Resolution (Drucksachen daselbst Nr. 273) hat der Reichstag in seiner Sitzung vom 16. April 1907 beschlossen.

Die Herstellung gemeinsamen Rechts auf dem Gebiete des Vereinswesens wurde erleichtert durch den Umstand, daß die bestehenden anderen Landesgesetze ungeachtet großer Verschiedenheiten in einzelnen, in den für die Gegenwart noch als wesentlich anzuerkennenden Grundzügen manche nicht allzuerheblich von einander abweichende Gedanken erkennen ließen. So ist es fast allgemein als ein Recht der Staatsangehörigen anerkannt, ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis Vereine zu Zwecken, die den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, zu bilden und in geschlossenen Räumen friedlich und unbewaffnet Versammlungen abzuhalten. Den Vereinen, wenigstens denjenigen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, lag meist die Verpflichtung ob, der Staatsbehörde Anzeige von der erfolgten Bildung zu machen und ihre Satzung einzureichen. Von Versammlungen zur Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten mußte der Behörde vorher Anzeige

gemacht werden, während Versammlungen unter freiem Himmel in der Regel vorgängiger Genehmigung bedurften. Politische Vereine unterlagen fast durchweg noch besonderen Beschränkungen. Die Staatsbehörde hatte das Recht der Aufsicht über Vereine und Versammlungen, kraft dessen ihr fast überall, wenn auch mehrfach nur in beschränktem Maße, die Befugnis zustand, Vereine und Versammlungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit aufzulösen. Diese Grundzüge hatten in einzelnen Verschärfungen oder Abchwächungen erfahren, je nachdem der Gesetzgeber eine Beschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit nur in den notwendigsten Fällen für erforderlich erachtete oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in stärkerem Maße betonen zu sollen glaubte.

Wie nicht zu verkennen, enthielten die Vereinsgesetze der einzelnen Bundesstaaten eine Reihe von Vorschriften, die sich als durchaus brauchbar erwiesen hatten, daneben aber eine Reihe anderer, die wohl als veraltet zu bezeichnen waren und deren Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit in Zweifel gezogen werden konnte. Der Entwurf lehnte sich daher an die einzelstaatlichen Gesetze an, soweit diese sich bewährt haben, versuchte indessen alle nicht mehr zeitgemäßen Beschränkungen sowie diejenigen Bestimmungen zu beseitigen, welche an und für sich von minderer Wichtigkeit sind, aber in ihrer Handhabung als kleinlich empfunden werden können. Insbesondere ist den beschränkenden Bestimmungen, soweit nicht überhaupt auf sie verzichtet werden konnte, eine Fassung gegeben, die Verschiedenheiten der Auslegung möglichst verhindert. Denn die Einwendungen, die gegen den gegenwärtigen Rechtszustand erhoben werden, richten sich, wie bereits bemerkt, vielfach nicht so sehr gegen die Schärfe der einzelnen Bestimmungen, als vielmehr gegen deren dehnbare Fassung, die selbst innerhalb desselben Rechtsgebiets eine gleichmäßige Behandlung nicht überall gewährleistet.

Da die Vereinsgesetze der Bundesstaaten in der Ausgestaltung gleicher Grundgedanken im einzelnen oft erhebliche Verschiedenheiten erkennen ließen und dadurch die Vergleichung erschwert wurde, so bedarf es der besonderen Betonung, daß das neue Gesetz als Ganzes zweifellos gegenüber sämtlichen einzelstaatlichen Vereinsgesetzen wesentliche Erleichterungen darbietet.

Insbesondere ist der vielfach verbreiteten mißverständlichen Auffassung entgegenzutreten, als ob der Mangel an vereins- und versammlungsrechtlichen Vorschriften des Landesrechts ein Beweis für eine besonders freiheitliche Entwicklung des Rechtszustandes auf diesem Gebiete sei. Beispielsweise wurde in Württemberg, wo dem Vereins- und Versammlungsrechte durch die Gesetzgebung bestimmte Schranken nicht gesteckt waren, aus dem allgemeinen Obergerichtsrechte der Staatsgewalt für diese die Befugnis abgeleitet, im Interesse des öffentlichen Wohles Vereine und Versammlungen jeder Art in geeigneter Weise zu beaufsichtigen und nötigenfalls aufzulösen; auch war dort in Ermangelung gesetzlicher Voraussetzungen gegen derartige dem pflichtmäßigen Ermessen anheimgegebene Maßregeln der Verwaltungsbehörden ein verwaltungsgerichtlicher Schutz nicht zugelassen, so daß die Beteiligten auf die Verwaltungsbeschwerde an die vorgesetzten Polizeibehörden beschränkt waren.

In Heffen konnte nach Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1848 „das Recht der Versammlungen zur Beratung über allgemeine politische oder Privatinteressen frei ausgeübt werden“. Obgleich andere gesetzliche Vorschriften fehlten, fand diese Befugnis anerkanntermaßen ihre natürliche Grenze in der dem Staate pflichtmäßig obliegenden Fürsorge für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die, wie Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom ^{30. Oktober 1853}_{10. Oktober 1871} erkennen läßt, auch das Recht

der Polizeiverwaltungsbehörde in sich schloß, Volksversammlungen im voraus zu verbieten. In ähnlicher Weise wurde in Sachsen-Koburg und Gotha, wo neben den allgemeinen Verfassungsbestimmungen nähere gesetzliche Vorschriften für das Vereins- und Versammlungswesen fehlten, das Recht der Behörden zur unmittelbaren Aufficht aus den allgemeinen Vorschriften über die Zuständigkeit hergeleitet.

Dem mehrfach geäußerten Gedanken, eines der bundesstaatlichen Vereinsgesetze unverändert dem Reichsgesetze zugrunde zu legen, konnte in diesem Umfange nicht Rechnung getragen werden, da keines den hiefür maßgebenden Bedürfnissen völlig entsprach.

Die verbündeten Regierungen legten infolgedessen entsprechend einer Zusage des Reichsfanzlers einen Entwurf über das Reichsvereinsgesetz¹⁾ dem Reichstag unterm 22. November 1907 zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vor. Der Entwurf ist unten abgedruckt. Es wurden darin bewährte Bestimmungen der früheren landesrechtlichen Gesetze und Verordnungen über das Vereins- und Versammlungsrecht — sämtliche Einzelstaaten mit Ausnahme von Waldeck befaßt solche — aufgenommen. Nachdem die Presse und Parteiversammlungen verschiedenster Parteirichtungen mehr oder weniger scharf mit der Kritik über die Regierungsvorlage eingesezt hatten, gelangte der Entwurf am 9. und 10. Dezember 1907 zur 1. Lesung des Reichstags. Hierbei fand der Entwurf vor allem seitens der Antiblockparteien, d. h. des Zentrums, der Sozialdemokratie und der Polen, auch aus allgemeinen politischen Gründen scharfe Kritik. Aus sachlichen Motiven bekämpften unter Hervorhebung der Vortheile des Gesetzentwurfs einzelne Bestimmungen auch die Redner der ausschlaggebenden freisinnigen Fraktionsgemeinschaft, die Abg. Müller-Meinungen und Bachmick (Sitzung vom 10. Dezember 1907, StenB. S. 2128 und 2145).

Es wurde beschloffen, den Entwurf einer Kommission zur Beratung und Beschlußfassung zu überweisen (XIV. Kommission). Die Kommission bestand aus 28 Mitgliedern.

Entwurf eines Reichs-Vereinsgesetzes.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln.

¹⁾ Nr. 482 der Drucksachen, 12. Legislaturperiode I. Session 1907.

§ 2.

Jeder Verein, der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, muß einen Vorstand und eine Sakung haben.

Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Woche nach Gründung des Vereins die Sakung sowie das Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes der für den Sitz des Vereins zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

Ebenso ist jede Änderung der Sakung sowie jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes binnen einer Woche nach dem Eintritte der Änderung anzuzeigen.

Die Sakung sowie die Änderungen sind in deutscher Fassung einzureichen.

§ 3.

Wer eine öffentliche Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten veranstalten will, hat hiervon mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit bei der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Für Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betriebe der Wahlen zu politischen Körperschaften beträgt die Anzeigefrist mindestens 12 Stunden.

Über die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden.

Der Landeszentralbehörde bleibt es überlassen, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der im Abs. 1 bezeichneten Fristen öffentlich bekannt gemacht sind.

§ 4.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

Das Gleiche gilt von Aufzügen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden sollen.

Die Genehmigung ist von dem Veranstalter mindestens 48 Stunden vor dem Beginne der Versammlung oder des Aufzugs unter Angabe des Ortes und der Zeit nachzusuchen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung oder der Veranstaltung des Aufzugs Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse sowie Züge der Hochzeitsversammlungen, wo sie hergebracht sind, bedürfen einer Genehmigung nicht.

§ 5.

Jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, muß einen Leiter haben. Der Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, der Veranstalter,

hat für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen. Er ist befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 6.

Niemand darf in einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzuge, der auf öffentlichen Straßen oder Plätzen stattfinden soll, bewaffnet erscheinen, es sei denn, daß er vermöge öffentlichen Berufs zum Waffentragen berechtigt oder zum Erscheinen mit Waffen behördlich ermächtigt ist.

§ 7.

Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig.

§ 8.

Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, zwei Beauftragte zu senden.

Die Beauftragten haben sich unter Rundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben.

Den Beauftragten muß nach ihrer Wahl ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§ 9.

Die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, von dem Leiter oder, solange dieser nicht bestellt ist, von dem Veranstalter einer Versammlung, für die es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedarf, unter Angabe des Grundes die Auflösung der Versammlung zu verlangen,

1. wenn die Genehmigung nicht erteilt ist (§ 4 Abs. 1 bis 3);
2. wenn die ordnungsmäßige Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde verweigert wird (§ 8 Abs. 1, 3);
3. wenn Bewaffnete, die unbefugt in der Versammlung anwesend sind, nicht entfernt werden (§ 6);
4. wenn Rednern, deren Ausführungen den Tatbestand eines Verbrechens oder eines nicht nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens enthalten oder die sich verbotswidrig einer nichtdeutschen Sprache bedienen (§ 7), auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde von dem Leiter oder dem Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzogen wird.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so sind die Beauftragten der Polizeibehörde befugt, die Versammlung für aufgelöst zu erklären.

§ 10.

Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft tritt, oder mit Haft wird bestraft:

1. wer als Vorstand oder als Mitglied des Vorstandes eines Vereins den Vorschriften über die Einreichung von Satzungen und Verzeichnissen (§ 2 Abs. 2 bis 4) zuwiderhandelt;
2. wer eine Versammlung oder einen Aufzug ohne die vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung (§§ 3, 4, 5, 7) veranstaltet oder leitet;
3. wer unbefugt in einer Versammlung oder einem Aufzuge bewaffnet erscheint oder sich nach ausgesprochener Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt (§§ 6, 10).

§ 12.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die durch das Gesetz oder die zuständigen Behörden angeordneten Versammlungen.

§ 13.

Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ zu verstehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde.

§ 14.

An die Stelle des § 72 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

§ 15.

Aufgehoben werden

der § 17 Abs. 2 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145, Reichs-Gesetzbl. 1873 S. 163),

der § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 195, Reichs-Gesetzbl. 1871 S. 127), soweit er sich auf die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts bezieht,

der § 6 Abs. 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 346).

Die sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen bleiben in Kraft.

§ 16.

Unberührt bleiben

- die Vorschriften des Landesrechts über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, sowie über geistliche Orden und Kongregationen,
- die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Vereine und Versammlungen für die Zeiten der Kriegsgefahr, des Krieges, des erklärten Kriegs- (Belagerungs-) Zustandes oder innerer Unruhen (Aufruhrs),
- die Vorschriften des Landesrechts in bezug auf Verbindungen und Verabredungen ländlicher Arbeiter und Diensthoten,
- die Vorschriften des Landesrechts zum Schutze der Feier der Sonn- und Festtage; jedoch sind für Sonntage, die nicht zugleich Festtage sind, Beschränkungen des Versammlungsrechts nur bis zur Beendigung des vormittägigen Hauptgottesdienstes zulässig.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
 Urkundlich usw.
 Gegeben usw.

Schon die 1. Lesung des Gesetzentwurfs in der Kommission des Reichstags brachte einschneidende Änderungen und Ergänzungen zur Regierungsvorlage, vor allem durch eine Reihe von Anträgen der Abg. Müller-Meinigen, Bayer und Träger. Hervorzuheben ist vor allem, daß der sog. Sprachenparagraph in der 1. Lesung fiel und den ganzen Entwurf in seinem Erfolg gefährdete. Sämtliche Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 6, 10, 12, 14 und 15 der Regierungsvorlage wurden abgeändert. Nachdem zwischen der 1. und 2. Lesung in der Kommission langwierige Kompromißverhandlungen zwischen den Blockparteien und der Reichsregierung stattgefunden hatten, fand das Gesetz in seiner jetzigen Fassung in der 2. Lesung der Kommission mit 16 gegen 12 Stimmen Annahme.

Bei der 2. und 3. Lesung im Plenum des Reichstags lagen eine Anzahl Änderungsanträge seitens des Zentrums, der Polen und der Sozialdemokratie vor. Diese wurden sämtlich nach stürmischen viertägigen Sitzungen in 2. Lesung abgelehnt. Das Gesetz wurde genau nach der Fassung der Beschlüsse der 2. Lesung der Kommission als sog. „Kompromißanträge“ in 2. und 3. Lesung angenommen; s. die StenB. des Reichstags vom 2. bis 6. April 1908 (2. Lesung) S. 4555 ff. und vom 8. April (3. Lesung) S. 4787 ff. In der Schlussabstimmung votierten 195 Stimmen mit Ja, 168 mit Nein. Der Abstimmung enthielten sich 5, 1 Stimme war ungültig (2 weitere Stimmen mit Ja wurden aus Versehen nicht abgegeben).

Tatsächlich verlief die Verhandlung in der 2. und 3. Lesung des Reichstags nach der prinzipiellen Erklärung des Abg. Müller-

Meinungen, der sich die Blockparteien durch ihre Abstimmungen anschließen.

Diese Erklärung lautete:

„Wir werden keinerlei neue Anträge zu diesem Gesetzentwurf selbst stellen und werden uns nur auf die absolut notwendige Abwehr von Angriffen gegen uns beschränken. Wir halten uns durchweg an die Kompromißfassung des Gesetzentwurfes und lehnen danach alle Abänderungsanträge, so sympathisch sie vom prinzipiellen Standpunkt uns im einzelnen sein mögen, für den jetzigen Zeitpunkt unter allen Umständen ab.

Wir werden so vorgehen und müssen so vorgehen, da andernfalls die große Gefahr besteht, daß der Annahme dieses Gesetzentwurfes unüberwindliche Schwierigkeiten bereitet werden, einerseits vor allem durch die Hineinzerrung von wichtigen Materien, die direkt mit diesem Vereins- und Versammlungsgesetze nichts zu tun haben, andererseits durch die Annahme von Anträgen, von denen wir nach den Erklärungen der Regierungen wissen, daß sie für diese unannehmbar sind“ (StenB. S. 4564).

Das Gesetz ist im Reichsgesetzblatt vom 25. April 1908 S. 151 bis 157 mit dem Datum vom 19. April 1908 veröffentlicht.

Einige allgemeine Bemerkungen.

Das Gesetz regelt ausschließlich die öffentlich-rechtliche Seite des Vereins- und Versammlungsrechts.

Hiervon bildet eine Ausnahme nur die Abänderung des § 72 BGB., der aber wesentlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes wirksam wird; sonst ist eine Einwirkung auf die privatrechtlichen Normen für Vereine und Versammlungen nicht beabsichtigt.

Mit Rücksicht auf die verschiedenartige Stellung der einzelnen Bundesstaaten zur Kirche fallen nicht in den Rahmen des Gesetzes die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über kirchliche Professionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregationen, solange diese ihr eigentliches Gebiet nicht verlassen. Da mit den sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften über Vereine und Versammlungen auch der Art. 68 der Reichsverfassung, soweit er vereinsrechtlicher Natur ist, in Kraft bleibt, kann der Kaiser auch in Zukunft für das Reich (ausgenommen Bayern, Bündnisvertrag vom 23. November 1870 unter III § 5 und Schlußprotokoll von demselben Tage) oder einen Teil des Reichs bei Erklärung des Kriegszustandes unter Aufhebung der entsprechenden reichsgesetzlichen Vorschriften jede Beschränkung oder Aufhebung der Vereins- oder Versammlungsfreiheit verordnen. Außerdem bleibt den Bundesstaaten auch fernerhin die Möglichkeit der Erklärung des Belagerungszustandes mit Wirkung auf das Vereins- und Versammlungsrecht gewahrt; es ist deshalb ein entsprechender Vorbehalt in § 16 des Gesetzentwurfes aufgenommen worden. Für Bayern greifen die landesgesetzlichen Bestimmungen ohne weiteres Platz. Endlich läßt das Gesetz die landesrechtlichen Vorschriften zum

Schutze der Feier der Sonn- und Festtage unberührt, trägt aber durch die gewählte Beschränkung den Interessen des Versammlungsrechts und tunlichster Rechtseinheit Rechnung.

Der Anregung, bei dieser Gelegenheit auch eine Regelung des sogenannten Koalitionsrechts vorzunehmen, ist das Gesetz nicht gefolgt, da es hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsrechte formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreten hätte. Die Vorschriften der §§ 152, 153, 154 a GewO., die von den Befugnissen der darin genannten Personenkreise in bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handeln, werden daher durch das Gesetz nicht berührt.

Ebenso wenig gehören Bestimmungen, wie die für die älteren Provinzen Preußens bestehende Vorschrift des § 3 des Gesetzes, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854 (Gesetzsamml. S. 214), oder die dieser nachgebildeten Vorschriften anderer Bundesstaaten (§ 6 des anhaltischen Gesetzes, betreffend den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, vom 16. April 1899 — Gesetzsamml. Nr. 1036 — und § 5 des Gesetzes für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie vom 12. Mai 1900, betreffend die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber, (Gesetzsamml. Nr. 605) dem von dem Gesetze geregelten Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts an. Diese Vorschriften bedrohen lediglich bestimmte Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten mit Strafe. Ihr Tatbestand kann zwar innerhalb des Rahmens von Vereinen und Versammlungen erfüllt werden, die unter Strafe gestellten Verabredungen und Anforderungen können aber ebensowohl in anderen Formen stattfinden; daraus ergibt sich, daß jene Vorschriften keineswegs ohne weiteres materiell dem Vereins- und Versammlungsrecht angehören. Um indessen jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß das Gesetz nicht beabsichtigt, gesetzliche Normen dieser Art zu berühren, ist in § 24 (§ 16 des Entw.) eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Dem Wunsch, es möchten im Rahmen dieses Vereinsgesetzes gleichzeitig auch die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine ihre reichsgesetzliche Regelung finden, ist das Gesetz nicht gefolgt. Tatsächlich werden diese in einer Reihe ihrer wichtigsten Beziehungen — nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin — durch dieses Gesetz bereits mitersaßt; dagegen ist dies nicht der Fall hinsichtlich ihrer privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der Frage nach Erlangung der Rechtsfähigkeit.

II. Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht nach bisherigem deutschen Reichsrechte.

(s. Motive S. 7 ff.)

Nach Art. 4 Nr. 16 der Verfassung des Deutschen Reichs unterliegen die Bestimmungen über das Vereinswesen der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Während nun

das Vereinsrecht nach der privatrechtlichen Seite, soweit es sich nicht um Vereinigungen handelt, die einem der landesrechtlichen Sondergebiete, wie dem Agrarrechte, Wasserrechte mit Einschluß des Deich- und Sielrechts, dem Forstrechte, dem Bergrechte oder dem Jagd- und Fischereirechte angehören, reichsgesetzlich geordnet ist, fehlte es bisher an einer erschöpfenden reichsgesetzlichen Regelung nach der öffentlich-rechtlichen Seite hin; vielmehr hat das Reich von seiner Zuständigkeit auf diesem Gebiete nur durch den Erlaß einzelner Bestimmungen Gebrauch gemacht. Es kommen vornehmlich in Betracht:

1. der Artikel 68 der Reichsverfassung, wonach für den Umfang des Reichs mit Ausnahme von Bayern (Bündnisvertrag vom 23. November 1870 unter III § 5, Reichsverfassung, Schlußbestimmung zum XI. Abschnitte) nach Maßgabe der Vorschriften des preussischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451), wenn die Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, durch Erklärung des Kriegszustandes die Bestimmungen der Vereinsgesetze zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden können;
2. § 17¹⁾ des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 (RGBl. 1869 S. 145, RGBl. 1873 S. 163), wonach die Wahlberechtigten das Recht haben, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten;
3. das Reichsgesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (RGBl. S. 253), wonach dem Orden der Gesellschaft Jesu und den ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen die Errichtung von Niederlassungen im Gebiete des Deutschen Reichs untersagt ist;
4. § 49 RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45), wonach den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt wird, sowie die §§ 101, 113 MilStGB. für das Deutsche Reich, vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174) über das Verbot der Veranstaltung von Versammlungen von Personen des Soldatenstandes behufs Beratung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen sowie der Beteiligung an solchen Versammlungen auch durch Personen des Beurlaubtenstandes;
5. die Vorschriften des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (RGBl. S. 195, RGBl. 1871 S. 127), wonach mit Strafe bedroht wird,
 - a) (§ 110) wer öffentlich vor einer Menschenmenge zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert,
 - b) (§ 111) wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert,
 - c) (§ 115) wer an einer öffentlichen Zusammenrottung teilnimmt, bei der Widerstand oder tätlicher Angriff gegen

¹⁾ Abs. 2 des § 17 ist durch das Vereinsgesetz in § 24 aufgehoben.

- Beamte (§ 113) oder Nötigung zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung (§ 114) mit vereinten Kräften begangen wird,
- d) (§ 116) wer sich nach der dritten Aufforderung nicht entzerrt, wenn eine auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Menschenmenge von dem zuständigen Beamten oder Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefördert wird, sich zu entfernen,
- e) (§ 124) wer daran teilnimmt, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines anderen oder in abgegeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt,
- f) (§ 125) wer daran teilnimmt, wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten begeht,
- g) (§ 127) wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugnis gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, oder sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt,
- h) (§ 128) wer an einer Verbindung teilnimmt, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntere Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, und
- i) (§ 129) wer an einer Verbindung teilnimmt, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften;
6. § 81 RG., betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1898 (RGBl. S. 810), wonach eine Genossenschaft, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die im § 1 des Gesetzes bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, ohne Anspruch auf Entschädigung aufgelöst werden kann, sowie § 149 daselbst, wonach Mitglieder des Vorstandes bestraft werden, wenn ihre Handlungen auf andere, als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht hindern, die auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt;
7. § 62 RG., betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892, in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 846), wonach eine Gesellschaft ohne Anspruch auf Entschädigung aufgelöst

werden kann, wenn sie das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer willentlich geschehen lassen;

8. § 2 Abf. 2¹⁾ GGzStGB. für das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (RGBl. S. 195, RGBl. 1871 S. 127), wonach in Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts, namentlich über Mißbrauch des Vereins- und Versammlungsrechts;
9. § 6 Abf. 2²⁾ GGzStB. vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 346), wonach unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen: 2. über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;
10. das Reichsgesetz, betreffend das Vereinswesen, vom 11. Dezember 1899 (RGBl. S. 699), dessen einziger Artikel bestimmt, daß inländische Vereine jeder Art miteinander in Verbindung treten dürfen und entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind.

Der Stand der bisherigen Landesgesetzgebung, die, soweit sie nicht durch § 24 ausdrücklich aufrecht erhalten wird (s. dort § 24), jetzt beseitigt ist, ist im Anhang eingehend mitgeteilt.

¹⁾ f. jetzt § 23 dieses Gesetzes.

²⁾ f. jetzt § 23 dieses Gesetzes.

Vereinsgesetz vom 19. April 1908.

(RGBl. 1908 S. 151).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.¹⁾

Allgem. Bestimmungen.

Alle Reichsangehörigen²⁾ haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen³⁾ nicht zuwiderlaufen, Vereine¹⁰⁾ zu bilden und sich zu versammeln. Dieses Recht unterliegt polizeilich⁴⁾ nur den in diesem Gesetz und anderen Reichsgesetzen⁵⁾ enthaltenen Beschränkungen⁶⁾.

Die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen⁷⁾ des Landesrechts finden Anwendung, soweit es sich um die Verhütung unmittelbarer⁸⁾ Gefahr für Leben und Gesundheit⁹⁾ der Teilnehmer an einer Versammlung¹⁰⁾ handelt.

Vgl. § 1 d. Entw. oben S. 8.

Die Fassung des Gesetzes entstammt den Kommissionsbeschlüssen 2. Lesung.

Die Fassung des § 1 fand große Schwierigkeiten und führte zu langen Verhandlungen in der Kommission. S. Bericht S. 2 ff. Eine große Anzahl von Anträgen war dazu gestellt.

Die jetzige Fassung entspricht den Anträgen der Abg. Müller-Meinigen, von Bayer, Träger (Druckf. der Kommission Nr. 76), nachdem in erster Lesung der Kommission „eine Torso“ entstanden war, der lautete:

„Die Vereins- und Versammlungsfreiheit unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch dieses Gesetz vorgeschrieben und zugelassen sind.“

Der Zweck fast aller Anträge war, den Mißbrauch zu beseitigen, der mit den allgemeinen landesrechtlichen Verboten der Polizei bisher getrieben wurde und über den seit Jahrzehnten fast sämtliche Parteien des Reichstags sich beschwerten.

Die beinahe in sämtlichen Bundesstaaten tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich bestehenden Präventivverbote machten die geltenden Versammlungsgefetze meist wertlos. Man einigte sich in diesem Sinne zuletzt auf den jetzt vorliegenden Wortlaut des § 1.

Ein sozialdemokratischer Antrag verlangte, daß „Anordnungen von Verwaltungsbehörden aller Art, wodurch die Abhaltung von Versammlungen und Vereinszusammenkünften allgemein oder in einzelnen Fällen verhindert oder beschränkt wird“, nur nach Maßgabe des Reichsrechts zulässig sein sollte.

Dieser ebenfalls abgelehnte Antrag sagt in der Hauptsache und mit der jetzt in Abs. 2 bezüglich des Landesrechts stipulierten Beschränkung, was der Abs. 1 des § 1 beabsichtigt.

Schon an dieser Stelle sei eine allgemeine Bemerkung über die Bedeutung der Ablehnung von Anträgen seitens der Mehrheit des Reichstags eingefügt: Aus der Ablehnung der sehr zahlreichen Abänderungsanträge in der Kommission und im Plenum dürfen nicht allgemein falsche Schlüsse gezogen werden. Die Ablehnung erfolgte in vielen Fällen, weil es sich um überflüssige und deshalb leicht mißzudeutende Neufassungen handelte, in anderen Fällen um Materien auf ganz fern liegenden Gebieten des Beamten-, des Schulrechts usw., wieder in anderen Fällen erfolgte die Ablehnung lediglich aus taktischen Gründen, die in der politischen Situation lagen. Es darf also aus der Ablehnung der Anträge nicht durchweg die beabsichtigte Feststellung der Negation des Inhalts der betr. Anträge angenommen werden (s. die Rede des Abg. Müller-Meinigen in der Sitzung vom 2. April 1908 S. 4564.)¹⁾

Bisheriges Recht: Preußen, Verflr. vom 31. Januar 1850 Art. 29 und 30; Bayern, Gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 1 und 11; Sachsen, Gesetz vom 22. November 1850 §§ 1 und 18; Württemberg, Gesetz vom 2. April 1848; Hessen, Gesetz vom 16. März 1848 Art. 2; Mecklenburg-Schwerin, W. vom 27. Januar 1851 S. 1, die übrigen Bestimmungen s. Anhang.

Das natürliche Korrelat des allgemeinen, direkten, geheimen Reichstagswahlrechts ist ein freies Reichsvereinsgesetz. Die Möglichkeit, Vereine zu gründen und Versammlungen zu veranstalten und an Vereinen und Versammlungen teilzunehmen, ist kein vom Staat verliehenes oder durch die Rechtsordnung begründetes Recht,

¹⁾ Wie weit übrigens die Wünsche der einzelnen Parteien über das eigentliche Ziel hinausschossen und welche Schwierigkeiten dadurch der Verabschiedung des Gesetzes selbst erwuchsen, zeigte der letzte Absatz des eben zitierten sozialdemokratischen Antrags, der lautete:

„Belehrende und religiöse Vorträge sowie Zusammenkünfte zum Zwecke körperlicher Ausbildung der Teilnehmer unterliegen nur diesem Gesetz. Soweit der Betrieb eines schulmäßigen Unterrichts von Personen, die der staatlichen Volksschulpflicht noch nicht genügt haben, vorliegt, unterstehen sie der staatlichen Schulaufsicht.“

f. dazu unten die Motive der Regierungsvorlage sowie jetzt § 17.

sondern eine dem Menschen von Natur gegebene Fähigkeit. Das ganze Vereins- und Versammlungsrecht besteht ausschließlich in Beschränkungen dieser Fähigkeit. Wenn gar keine Vorschriften über das sog. Vereins- und Versammlungsrecht bestehen, kann diese Fähigkeit am unbeschränktesten ausgeübt werden (Laband, D. S. 1908 S. 1 ff.).

1. An der Spitze des Gesetzes steht der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit, d. h. der Befreiung von einer Genehmigung von Vereinen und Versammlungen seitens der Polizei.

Dieser Grundsatz war bisher nicht überall landesgesetzlich ausdrücklich anerkannt. So unterlag in Preußen älterer Linie die Gründung eines Vereins stets der Genehmigung der Landesregierung; in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken und die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen von behördlicher Genehmigung abhängig. Beschränkungen in dieser Richtung bestanden auch in denjenigen Bundesstaaten, in welchen der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 eingeführt war und noch bis zum 15. Mai 1908 in Geltung stand (Mot. S. 21).

Selbstverständlich findet die Ausübung der freien Befugnis, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, ihre Grenze in den Strafgesetzen, s. § 2 Abs. 1, d. h. in allen Strafnormen, auch wenn sie nicht in die Form des Gesetzes gekleidet sind (s. Mot. S. 21). Ebenso steht außer Zweifel, daß jene Befugnis nur auf dem Gebiet des Vereins- und Versammlungswesens selbst Wirkungen äußern darf. Beschränkungen, welche die Polizei im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben einzelnen auferlegen kann, muß sie auch Vereinen und Versammlungen gegenüber zur Anwendung zu bringen in der Lage sein, da ihre Machtmittel nicht dadurch hinfällig gemacht werden dürfen, daß an die Stelle des einzelnen eine Mehrheit von Personen tritt. Ebenso bleiben Vereine und Versammlungen in bezug auf den Zutritt der Polizei den allgemeinen Gesetzen, z. B. §§ 102–110 der Strafprozeßordnung, unterworfen (Mot. S. 21 und unten Anm. 7). S. auch unten Anm. 5 und 6.

Vgl. über das Verhältnis der allgemeinen Gesetze, insbesondere über die allgemeinen Befugnisse der Landespolizeibehörden, zum Vereins- und Versammlungsrecht (KommB. S. 10) unten Anm. 7.

Für dieses Gesetz gilt ferner der allgemeine Grundsatz, daß das- selbe die von ihm behandelten Gegenstände abschließend regelt. Die Folge hievon ist, daß in Zukunft auf dem ganzen Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechtes die Landesgesetzgebung beseitigt und ausgeschlossen ist, soweit sie nicht in dem Reichsvereinsgesetz ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist. (KommB. S. 14 und StenB. S. 4577).

Hinsichtlich der Materie, auf welche dieses Gesetz und das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht sich beziehen, s. oben einige allgemeine Bemerkungen S. 13 ff. Danach scheiden hier u. a. aus: das Koalitionsrecht der Arbeiter, die Rechtsverhältnisse der Berufsvereine in zivilrechtlicher Beziehung, Rechte der religiösen und kirchlichen Vereine, Kongregationen, Professionen u.; vgl. § 24.

2. Reichsangehörige; vgl. hiezu das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (RGBl. S. 355) (§ 1). Der Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit ist die kraft Gesetzes von selbst eintretende Folge des Erwerbes der Einzelstaatsangehörigkeit. Reichsangehörige ohne Einzelstaatsangehörigkeit gibt es nur in 2 Fällen, nämlich dem der elsäß-lothringischen Landesangehörigkeit und dem des § 9 des Gesetzes über die Schutzgebiete, vom 10. September 1900 (RGBl. S. 813).

Ueber die einzelnen Bundesstaaten vgl. Art. 1 der Reichsverfassung, RG. vom 9. Juni 1871, betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich (RGBl. 1871 S. 212), sowie auch RG. vom 15. Dezember 1890, betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich (RGBl. S. 207 ff.).

A. Mit dem Ausdruck „Reichsangehörige“ wird das Vereins- und Versammlungsrecht nur diesen garantiert. Ausgeschlossen ist, daß für Vereine und Versammlungen von Ausländern oder für Versammlungen und Vereine, denen Reichsangehörige und Ausländer angehören, das frühere Landesrecht Anwendung findet. Im Reichsvereinsgesetz dem Ausländer ein Recht zuzusprechen, stünde im Widerspruch mit dem gesamten Fremdenrecht (Mot.).

Durch den Umstand, daß den Ausländern das Recht, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, nicht ausdrücklich gewährleistet ist, wird das Vereins- und Versammlungsrecht der Reichsangehörigen, an deren Vereinen und Versammlungen sich Ausländer beteiligen, nicht berührt (KommB. S. 7 und 136). Vgl. über die Auflösung einer Versammlung §§ 14 und 15, über die Schließung eines Vereines § 2. Die internationalen Kongresse werden durch das Gesetz nicht erschwert; vgl. hiezu auch § 12 Abs. 2.

Wird gegen einen Ausländer als Mitglied eines Vereins oder Teilnehmer an einer Versammlung ein polizeiliches Einschreiten erforderlich, so ist dies einerseits zwar in den Formen dieses Gesetzes zulässig, aber die Polizei ist nicht an seine Vorschriften gebunden und kann andererseits, falls es sich um einen Verein von Reichsangehörigen oder um eine von Reichsangehörigen veranstaltete Versammlung handelt, sofern nicht etwa die in diesem Gesetz allgemein zugelassenen Maßnahmen (z. B. § 14) in Frage kommen, nur gegen die daran beteiligten Ausländer als solche, nicht aber gegen die Reichsangehörigen als Mitglieder des Vereins oder Teilnehmer der Versammlung, oder gegen den Verein oder die Versammlung als solche sich richten, da das Gesetz aus der Teilnahme von Ausländern an derartigen Veranstaltungen keine Beschränkung des den Reichsangehörigen zustehenden Vereins- oder Versammlungsrechts herleiten will (s. auch StenB. S. 4562 B). S. die Ausführungsbestimmungen der einzelnen Landeszentralbehörden; unten im Anhang.

Selbstverständlich wird die der Staatsgewalt gegenüber den Ausländern zustehende Befugnis zur Ausweisung hiedurch in keiner Weise berührt (KommB. S. 7). Die Ausweisung des

Ausländers ist die stärkere, härtere Maßregel. Das Recht (Fremdenrecht) zum Ausweisen von Ausländern steht den Bundesstaaten zu.

Aus dem Recht zur Ausweisung eines Ausländers aus dem Land folgt aber nicht, daß ein solcher wegen Teilnahme an einer Versammlung aus dieser ausgewiesen werden kann (StenB. S. 4561). Lediglich aus dem Grunde der Anwesenheit von Ausländern darf eine Versammlung nicht aufgelöst werden (Erklärung des Staatssekretärs, KommB. S. 7 und 136). In der 2. Lesung der Kommission für die 2. Lesung des Plenums wurde von Abg. Trimborn u. Gen. folgender Antrag eingebracht:

„Ein Verein darf von der Behörde nicht deshalb aufgelöst werden, weil ihm Ausländer als Mitglieder angehören. Wegen Beteiligung von Ausländern darf eine Versammlung durch die Behörde weder verboten noch in ihrem Verlaufe behindert noch aufgelöst werden.“

Materiell war man damit einverstanden; nur wollte man den Ausländern kein Recht ausdrücklich garantieren (KommB. S. 136 und StenB. S. 4562 C.). S. auch oben die allgemeine Bemerkung über die Motive der Ablehnung von Anträgen der Minderheit durch die Mehrheit. Durch die rechtswidrige Auflösung einer Versammlung kann sich ein Beamter nach § 839 BGB. haftbar machen, diese Bestimmung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

B. Ueber die Frage, inwieweit den in § 1 genannten Personen eine Beschränkung in der Ausübung des in § 1 garantierten Rechts von dritter Seite auferlegt werden kann, gilt folgendes:

Das Gesetz legt fest, daß das Recht der Reichsangehörigen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln, frei ist. Das Gesetz zählt die Verpflichtungen auf, die der Staat den Vereinen und Versammlungen als solchen im Interesse der Staatsordnung auferlegt. Deshalb ist die Wirkung eines solchen Gesetzes auf das Gebiet der Vereine und Versammlungen beschränkt.

Es berührt nicht die Beschränkungen, die gegenüber einzelnen der ganzen Kategorien von Staatsbürgern auf Grund von Rechten oder Rechtsvorschriften bestehen, die außerhalb des Gebiets des Vereins- und Versammlungsrechts liegen. Weder die elterliche Gewalt gegenüber Kindern, noch die Befugnisse der Schule gegenüber jugendlichen Schülern, noch die des Lehrherrn gegenüber Lehrlingen werden an sich durch das Vereins- und Versammlungsrecht berührt und es ist vom Gesetz nicht beabsichtigt, in diese Rechte oder Befugnisse einzugreifen (Mot. S. 24, vgl. § 17). Dasselbe gilt für die disziplinarischen Rechte der Anstellungsbehörden gegenüber den Beamten, sowie für die Rechte, die seitens eines Arbeitgebers hinsichtlich einer Beschränkung des Vereins- und Versammlungsrechts bestimmter Personen aus Anstellungs- oder Arbeitsverträgen hergeleitet werden. Gewiß ist es in der Regel bedauerlich, wenn Behörden ihre Beamten, Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des sonst allen Staatsbürgern zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts behindern; allein

daß ist eine Frage des Beamtenrechts und des Vertragsrechts, die in einem Vereinsgesetz nicht erledigt werden kann. Ob ein Vertrag, der die Angestellten verpflichtet, bestimmten Vereinen nicht anzugehören oder bestimmte Versammlungen nicht zu besuchen, oder der etwa das Vereins- und Versammlungsrecht überhaupt zu verkümmern sucht, als gegen die guten Sitten verstößend nichtig ist und ob sich daraus privatrechtliche Folgen anderer Art herleiten lassen, wie Kündigung, Schadensersatzansprüche usw., ist vom Standpunkt des Zivilrechts aus, insbesondere des BGB. zu beantworten, nicht vom Standpunkt des Vereinsrechts. Nicht möglich ist es, im Rahmen des polizeilichen Vereinsgesetzes Verträge der bezeichneten Art als schlechthin sittenwidrig zu bezeichnen (KommB. S. 11). Selbstverständlich genießen Beamte die Vereins- und Versammlungsfreiheit auch weiterhin. Nur kann das Reichsvereinsgesetz über besondere Pflichtbeziehungen, die zwischen Behörden und Beamten bestehen, nicht hinweggehen. Nach Anschauung der Regierung muß die Behörde das Recht haben, ihre Beamten von Vereinen und Versammlungen fernzuhalten, deren Zwecke dem Wesen des Beamtentums widerstreiten (KommB. S. 12). Im Zweifel hebt Reichsrecht Landesrecht auf. Die Landesbehörden werden daher einen vorsichtigen Gebrauch von ihrem Disziplinarrechte machen müssen (s. auch das neue bayr. Beamtengesetz Art. 18).

C. Das Gesetz steht auf dem Standpunkt, daß das sog. Koalitionsrecht im Vereinsgesetz nicht geregelt werden soll. Das Koalitionsrecht ist ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsrecht formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet; die Vorschriften der §§ 152, 153, 154a GewD. werden von diesem Gesetz nicht berührt (Mot. S. 20). Es auch oben Reichsgesetz im allgemeinen, S. 13 ff. Soweit das Koalitionsrecht im Wege der Bildung von Vereinen und der Abhaltung von Versammlungen ausgeübt wird, erhält es seine Regelung durch das Vereinsgesetz von selbst.

Dagegen ist das materielle Koalitionsrecht eine dem Vereinsgesetz fremde Materie. Das Vereinsgesetz will nur die Förmlichkeiten festlegen, die diejenigen erfüllen müssen, die Vereine und Versammlungen bilden oder abhalten wollen.

Im übrigen braucht nicht jede Verabredung im Sinne des § 152 GewD. zu einer Vereinsbildung zu führen, da ein Verein stets eine gewisse Organisation voraussetzt. Dagegen nimmt das Gesetz zu einer Erscheinungsform des Koalitionsrechts als solcher Stellung in § 24 Abs. 3. S. auch § 6 Abs. 3 samt Anm. dazu.

Das materielle Koalitionsrecht gehört nach den freilich nicht unbestrittenen Ausführungen des Staatssekretärs des Reichsamts des Innern (Bericht S. 21) überhaupt keinem Gebiet an, das der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt.

„Eine Regelung dieser Materie im Wege der Gesetzgebung des Reichs ist ohne vorherige Ausdehnung seiner Kompetenz nach

dieser Anschauung der Regierung nicht zugänglich. Die das Koalitionsrecht der ländlichen Arbeiter und des Gesindes betreffende Bestimmung in § 24 Abs. 3 ist deshalb aufgenommen, um allen Zweifeln zu begegnen, die sich aus äußerlichen Gründen möglicherweise ergeben könnten“ (KommB. S. 21/22).

D. Hinsichtlich der Beteiligung jugendlicher Personen an Vereinen und Versammlungen fanden sich in den Gesetzen verschiedener Bundesstaaten einschränkende Bestimmungen, die sich teilweise den für Frauen erlassenen Vorschriften anschließen. So waren in Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Braunschweig die Schüler und Lehrlinge, in Lippe Personen unter 18 Jahren und in Anhalt u. Neuß jüngerer Linie die Minderjährigen überhaupt den Frauen gleichgestellt. In Bayern (Gesetz vom 26. Februar 1850 Art. 2, 15, Gesetz vom 15. Juni 1898, § 1), Königreich Sachsen, Großherzogtum Sachsen (Schulkinder und Personen, die noch in dem für den Besuch der Fortbildungsschule vorgeschriebenen Alter stehen), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer Linie und Lübeck waren Minderjährige in der Teilnahme an Versammlungen zu politischen Zwecken oder zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und teilweise auch in der Mitgliedschaft an politischen Vereinen beschränkt. In Schwarzburg-Rudolstadt waren Minderjährige von Versammlungen ausgeschlossen, und in Elsaß-Lothringen durften Minderjährige ohne Genehmigung weder an öffentlichen Versammlungen teilnehmen, noch Vereinen, die einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgten, als Mitglieder beitreten. Außerdem waren in denjenigen Bundesstaaten, in welchen der Bundesbeschluß vom 13. Juli 1854 eingeführt war und bis 15. Mai 1908 in Geltung stand, Minderjährige, Lehrlinge und Schüler von der Beteiligung an politischen Vereinen ausgeschlossen (Mot. S. 23).

Die Regierungsvorlage verzichtete auf alle Beschränkungen für jugendliche Personen. Vereinsgesetzlich — im Gegensatz zu den Beschränkungen, die sich aus besonderen Rechtstiteln ergeben — sollte (vgl. Mot. S. 24) keine Altersgrenze gezogen werden.

Die Motive sagten hierzu:

„Für den völligen Verzicht auf Beschränkungen für jugendliche Personen war in erster Linie die Ermägung maßgebend, daß Vereine und öffentliche Versammlungen nicht die einzigen Mittel sind, durch die ein politischer Einfluß auf Jugendliche möglich ist, daß daher durch eine Beschränkung auf diesem Gebiete nur ein Bruchteil der sich möglicherweise ergebenden Gefahren beseitigt wird. Außerdem sprach gegen die Festlegung einer Altersgrenze noch die Ermägung, daß die Ausschließung von jugendlichen Personen aus tatsächlichen Gründen schwer durchführbar erschien und daß die Polizei vielfach zu lästigen Eingriffen gezwängt würde, da sie nicht umhin könnte, bei Personen, deren äußere Erscheinung ihr Alter nicht ohne weiteres erkennen läßt, unter Umständen den Nachweis der Vereins- und Versammlungsmündigkeit zu verlangen. Dabei verkannte die Regierung aber nicht, daß sich für die Aufrechterhaltung der Beschränkungen, die in einzelnen Bundesstaaten für

Schüler und Lehrlinge auf vereins- und versammlungsrechtlichem Gebiete bestanden, und die in der besonderen Stellung dieser jugendlichen Personen ihre Rechtfertigung fanden, gute Gründe geltend machen lassen. Indessen erschien es nicht notwendig, eine entsprechende Vorschrift ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, da zum Schutze gegen Unzuträglichkeiten ein ausreichender Ersatz einerseits in dem elterlichen Einfluß und der Handhabung der Schulzucht, anderseits in der Stellung zu finden ist, die §§ 127, 127 a GewD. dem Lehrherrn gegenüber dem seiner väterlichen Zucht unterworfenen Lehrling anweisen.“ (Mot. S. 23 und 24).

Erst in der 2. Lesung der Kommission fand § 17 Annahme, der bestimmt, daß Personen unter 18 Jahren von politischen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen sein sollen (s. das Nähere § 17).

E. Hinsichtlich der Teilnahme der Frauen an Vereinen und Versammlungen läßt das Gesetz alle landesgesetzlichen Beschränkungen fallen. Die Frauen sind vereinsrechtlich den Männern nunmehr völlig gleichgestellt.

Landesgesetzliche Beschränkungen in dieser Beziehung fallen weg. Durch die bisher ergangenen reichsgesetzlichen Vorschriften wurde die Stellung der Frauen im Vereins- und Versammlungsrechte nicht berührt, für diese Frage blieben die Landesgesetze bis 15. Mai 1908 allein maßgebend. Demnach war den Frauen in Preußen und Lippe die Beteiligung an Vereinen, die politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern bezweckten, sowie an den Versammlungen solcher Vereine untersagt. In Bayern (Ges. vom 26. Februar 1850 Art. 15, Ges. vom 15. Juni 1898 § 3) konnten Frauen weder Mitglieder politischer Vereine sein, noch deren Versammlungen bewohnen. Ausnahmen waren durch die Novelle von 1898 für großjährige Frauenpersonen hinsichtlich solcher politischen Vereine zugelassen, die nur den besonderen Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personentreife oder nur Zwecken der Erziehung, des Unterrichts und der Armen- oder Krankenpflege dienten. In Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt und Neuß jüngerer Linie waren die Frauen von politischen Versammlungen ausgeschlossen, in Braunschweig und Neuß älterer Linie bestand ein ähnliches Verbot hinsichtlich der Versammlungen zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten, und in Elsaß-Lothringen durften Frauen an öffentlichen Versammlungen, durch die eine Einwirkung auf politische Wahlen bezweckt wurde, nicht teilnehmen. Ferner waren die Frauen in Braunschweig, Anhalt und Neuß jüngerer Linie von politischen Vereinen überhaupt, in Lippe von Vereinen, die bezweckten, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, und in Elsaß-Lothringen von Vereinen zur Einwirkung auf politische Wahlen ausgeschlossen. In den übrigen Bundesstaaten fehlten Bestimmungen über eine unterschiedliche Behandlung der Frauen. Sie waren dort den Männern gleichgestellt, soweit nicht das teilweise zugelassene freie Ermessen der Behörde in der Lage war, Beschränkungen herbeizuführen (Mot. S. 22).

In der Begründung zur Regierungsvorlage heißt es hierzu:
 „Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat dahin geführt, daß die Teilnahme der Frauen an öffentlichen Angelegenheiten eine erhebliche Steigerung erfahren hat; ihre Betätigung ist nicht nur im Handel, im Gewerbe und in der Industrie, sondern auch im übrigen öffentlichen Leben in aufsteigender Bewegung begriffen. In manchen Stellungen des öffentlichen Dienstes, die früher ausschließlich oder fast ausschließlich von Männern bekleidet wurden, insbesondere auf dem Gebiete der Armen- und Waisenfürsorge, der Gewerbeaufsicht, des Post- und Telegraphendienstes, werden seit geraumer Zeit in größerem Umfang auch Frauen verwendet. Infolge dieser erweiterten, zum Teil selbständigen und mit Verantwortung verknüpften Tätigkeit sind die Frauen an der Lösung öffentlicher Aufgaben in der Gegenwart in weit höherem Maße beteiligt, als früher. Es würde daher weber zeitgemäß sein, noch den Anforderungen der Billigkeit entsprechen, die gesetzlichen Bestimmungen aufrecht zu erhalten, die den Frauen die Möglichkeit verschließen, ihre Interessen und Wünsche auf dem Gebiete des öffentlichen Lebens in Vereinen und Versammlungen zur Geltung zu bringen. Eine Beseitigung der Berufsinteressen der Frauen wird aber heute kaum möglich sein, ohne dabei auf politische Fragen einzugehen, indem gesetzgeberische Maßnahmen berührt oder gesetzliche Bestimmungen befürwortet oder bekämpft werden. Die Frauen, die auf den selbständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts angewiesen sind, haben durch ihre wirtschaftlichen auch politische Interessen und müssen sich über diese auch in der Form von Vereinen und Versammlungen verständigen können“ (Mot. S. 22 und 23).

Die Gleichstellung der Frauen ist eine völlige, d. h. sie gilt für alle Vereine, politische und nichtpolitische, mit welcher letzteren sich das vorliegende Gesetz nicht beschäftigt, für alle Versammlungen, sowohl für die Versammlungen politischer wie nichtpolitischer Vereine, zwischen welchen dieses Gesetz prinzipiell keinen Unterschied macht, ebenso für öffentliche wie nicht öffentliche Versammlungen. Mit den gleichen Rechten haben sie selbstverständlich auch die gleichen Pflichten nach diesem Gesetze.

Es ist den Frauen auch das Recht gegeben, an Wahlversammlungen teilzunehmen (s. unten § 6 Abs. 2) wie alle Privilegien und Vergünstigungen des § 6 usw. zu genießen.

F. Schließlich ist noch zu bemerken, daß von Beschränkungen, die das Recht zur Gründung politischer Vereine und zur Erlangung der Mitgliedschaft an solchen, oder die Befugnis zur Einberufung von Versammlungen von bestimmten persönlichen Voraussetzungen, wie dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, dem Wohnsitz oder der Tatsache abhängig machen, daß der Betreffende noch keine Bestrafung wegen Zuwiderhandlungen auf vereins- oder versammlungsrechtlichem Gebiete erlitten hat, im Gesetz Abstand genommen ist (Mot. S. 24).

3. S. oben Anm. 1 S. 20. Vgl. auch die am Schluß des § 1 zitierten Entscheidungen.

4. „polizeilich“; auch dieser Ausdruck kam erst in 2. Lesung der Kommission in das Gesetz. Es sollte damit scharf zum Ausdruck gebracht werden, daß das vorliegende Gesetz nur die öffentlich-rechtliche Seite des Vereins- und Versammlungsrechts ordnen sollte: nur die Rechte und Pflichten gegenüber den Polizeibehörden, die im Interesse der Staatsordnung gewisse im Gesetze genau stipulierte Befugnisse erhalten. Damit wird zugleich ausgesprochen, daß etwaige den einzelnen beschränkende zivilrechtliche oder disziplinarische Bestimmungen durch das Vereinsgesetz nicht berührt werden.

5. In bezug auf Landesgesetze vgl. oben S. 13 ff. und §§ 23, 24.

Von den Reichsgesetzen sind zu nennen: das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 306), das Viehseuchengesetz in der Fassung vom 1. Mai 1894 (RGBl. S. 412); vgl. oben unter II S. 14 ff.

6. Es ist hier ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im Gegensatz zum Inhalt und Sinn der Regierungsvorlage die Kommission in der Fassung des Antrags der Abg. Müller-Meinungen, Bayer, Träger und Gen. dem Gesetz die in § 1 Abs. 1 und 2 gegebene Fassung verlieh. Damit ist ausdrücklich festgelegt, daß Beschränkungen nur zulässig sind, soweit sie beruhen:

- a) auf dem Reichsvereinsgesetz selbst;
- b) auf anderen Reichsgesetzen; vgl. Anm. 5;
- c) auf allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts und zwar nur soweit es sich um Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer selbst handelt.

Aus letzterem folgt, daß die Gefahren, die nur für Dritte drohen bzw. drohen können, außer Betracht bleiben müssen; vgl. Anm. 7. Andere als allgemeine sicherheitspolizeiliche Bestimmungen, z. B. bau- oder gesundheitspolizeiliche, sind nicht zulässig. Es kann z. B. durch eine Polizeiverordnung nicht bestimmt werden, daß an Sonn- und Festtagen keine Versammlungen stattfinden dürfen, vgl. § 24. Für Veranstaltungen dagegen, die nicht unter § 1 des RWG. fallen, also vor allem für Lustbarkeiten (vgl. hierüber DWG. DZ. 1900 S. 210) gelten die landesrechtlichen Polizeivorschriften unbeschränkt (vgl. Friedenthal 1908 S. 25). Vgl. Anm. 8.

7. S. oben Anm. 1 S. 20 u. unten §§ 23 und 24 samt Anmerkungen.

Abgesehen von dem in § 1 Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz dürfen Maßregeln gegenüber der Gefahr, die nur darin gefunden werden kann, daß eine Mehrzahl von Personen zu Vereinen oder Versammlungen zusammentritt, nicht getroffen werden.

Andererseits wird die Staatsgewalt durch dieses Gesetz nur auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungsrechts beschränkt. Niemand, sei es ein einzelner oder eine Mehrheit von Personen, kann sich dadurch, daß er von dem Vereins- oder Versammlungsrecht Gebrauch macht, in anderer Richtung eine bevorzugte Stellung schaffen.

Es bestehen nicht etwa für Vereine oder Versammlungen Vorrechte in dem Sinne, daß die vom Versammlungsrecht Gebrauch machenden Staatsbürger den allgemeinen Gesetzen nicht mehr unterworfen wären. Strafbare Handlungen bleiben strafbare Handlungen, auch wenn sie in Vereinen oder Versammlungen begangen werden. (S. Entsch. des preuß. OVG. vom 16. Oktober 1889 Reger Bd. X S. 334): Aus den Gründen dieser Entscheidung erhellt anderseits: „Wenn die Fortsetzung der Straftaten eines Teilnehmers an einer Versammlung dadurch mit Erfolg verhindert werden kann, daß die Polizei ihre Maßnahmen gegen die Person des Exzedenten richtet, also der Eingriff in die persönliche Freiheit des die öffentliche Sicherheit und Ordnung Störenden zu deren Aufrechterhaltung allein ausreicht, erscheint die Polizei nicht befugt, zu diesem Zwecke in die Rechte Dritter, hier in die der gegenwärtigen, ihr Versammlungsrecht ausübenden Menge einzugreifen.“

Ist ferner z. B. das Betreten bestimmter Vertlichkeiten, sei es an sich, sei es wegen Bauauffälligkeit oder weil sie von ansteckender Krankheit infiziert sind, verboten, so bleibt dieses Verbot Unbefugten gegenüber auch dann bestehen, wenn diese dort etwa ihr Vereins- oder Versammlungsrecht ausüben wollen. Ein solches Verbot richtet sich nicht gegen den Verein oder die Versammlung als solche, sondern gegen den einzelnen ohne Rücksicht auf seine Teilnahme an Vereinen und Versammlungen. Dies entspricht dem gegenwärtigen preussischen Rechtszustand, der in der Rechtsprechung dahin zusammengefaßt ist, daß

a) die Polizei ihr Einschreiten gegen eine Personenmehrheit, falls es lediglich aus dem Grunde erfolgt, weil diese von ihrem Vereins- oder Versammlungsrechte Gebrauch macht, nur auf das Vereinsgesetz stützen könne, während anderseits

b) das aus anderen gesetzlichen Vorschriften zulässige oder gebotene Einschreiten gegen eine Mehrheit von Personen oder gegen einzelne Personen nicht lediglich um deswillen rechtswidrig werde, weil diese ihr Vereins- oder Versammlungsrecht ausüben. (OVG. Bd. 26 S. 403, Johow, Jahrb. für Entsch. des RG. Bd. 22 S. 67). Zu vgl. Erklärung des Staatssekretärs vom 16. Januar 1908, Nr. 9 der Drucksachen. Vgl. auch die unten abgedruckten Entscheidungen.

8. Ferner muß die Gefahr eine unmittelbare sein, aber nicht, wie Friedenthal in seiner Ausgabe von 1908 S. 24 meint, „gegenwärtige“ Gefahr — dies ist selbstverständlich — sondern das schädigende Ereignis muß für die Teilnehmer an der Versammlung unmittelbar bedorsten: in zeitlicher und räumlicher Beziehung, also gerade durch die Versammlung als solche muß es drohen; nicht etwa darf bei einer Epidemie schlechthin eine Versammlung verboten werden, wenn nicht die unmittelbare Gefahr besteht, daß durch die Versammlung die Epidemie verbreitet wird. Der Schwerpunkt liegt auf „unmittelbar“ und „Teilnehmer“. Wie oben schon bemerkt, kann die Behörde aus Gründen der Bau-, Sicherheits-, Gesundheits- usw. = Polizei gegenüber Vereinen und Versammlungen unter Umständen Repressivmaßregeln er-

greifen. Etwaigen Schikanen der Polizei hierbei ist durch die in Abs. 2 eingeschränkten landespolizeilichen Vorschriften dadurch vorgebeugt, daß sie nur Anwendung finden, wenn es sich um Verhütung unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit der Teilnehmer handelt. (StenB. S. 4566).

Außerdem sind „Präventivverbote“ deshalb nicht mehr zulässig, weil eine entsprechende Bestimmung (ähnlich wie im früheren preuß. Gesetz) im Reichsvereinsgesetz nicht enthalten ist. (KommB. S. 126) f. S. 19 und S. 37 unten.

In Bayern (wie in den meisten anderen Bundesstaaten: Sachsen, Baden, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha für Versammlungen unter freiem Himmel, Schwarzburg-Rudolstadt, Sondershausen, Neuß ältere Linie, Hamburg, Elsaß-Lothringen) bestand bisher ein förmliches Präventivverbot, das sich dort auf Art. 102 des bayer. AB. z. RStBd. vom 18. August 1879 stützte (so Sartor 3. Aufl. S. 59 ff.). Das Verbot sollte sich hauptsächlich auf Notfälle und auf solche Fälle, in welchen es absolut nötig war mit einem Verbot einzuschreiten, beschränken.

Dieses Präventivverbot ist jetzt für den Bereich des Reichsvereinsgesetzes aufgehoben bzw. auf den im Abs. 2 ausdrücklich festgestellten Rahmen beschränkt, also die Gründe der Entscheidungen des preuß. RG. vom 12. August 1897 (Reger Bd. XVIII S. 122), desl. Gerichts vom 28. April 1898, des preuß. OVG. vom 6. Juni 1899 (Reger Bd. XX S. 249), Bd. XXI S. 467 vom 15. Februar 1898, vom 1. Februar 1898, des preuß. RG. vom 22. April 1901 (Reger Bd. XXI S. 452 usw.) gelten für dieses Gesetz nur in ganz beschränkter Weise.

Zulässig ist das Einschreiten ebenso wie nach preuß. Recht z. B. aus gesundheitspolizeilichen Gründen, wenn das betr. Lokal von ansteckenden Krankheiten infiziert ist (OVG. Bd. 6 S. 373) oder bei Epidemie, desgl. aus haupolizeilichen Gründen bei drohendem Einsturz des Lokals zc., wenn und soweit hier eine Gefahr für die Teilnehmer der Versammlung droht.

9. Rücksichten auf Leben und Gesundheit der Versammelten selbst sind allein maßgebend, nicht auch der durch das Zusammenströmen einer Menschenmenge nur mittelbar Beteiligten. Auch die Gefahren für andere Rechtsgüter (Ehre, Freiheit, Sittlichkeit) kommen nicht in Betracht, sondern ausschließlich und allein die Gefahren für Leben und Gesundheit der Teilnehmer. Solche Gefahr kann z. B. bestehen, wenn das Lokal bereits überfüllt ist. In diesem Falle wird die Polizei, um nicht dem Vorwurfe schikanösen Auftretens ausgesetzt zu werden, bei Zeiten durch den Veranstalter oder Leiter einer Ueberfüllung vorbeugen. Die Auflösung kann auch hier nur bei unmittelbarer Gefahr für die Teilnehmer erfolgen. Dagegen würde das Fehlen von Trinkwasser, von genügender Beleuchtung oder anderen Schäden des Lokals, die keine direkte und unmittelbare Gefahr bringen, nicht zu einem Einschreiten der Polizei führen dürfen, noch weniger die Verschaffenheit der anderen Räume, des Aborts usw. Nicht die

schwere Zugänglichkeit zum Lokale, oder das Bestehen von Maul- und Klauenseuche, nicht das bloße Verstellen eines Notausgangs oder der Mangel der Aufschrift „Notausgang“, auch nicht etwa die Verwendung von Petroleumlampen oder von Talglaterzen. Der Nachdruck liegt immer auf den Begriffen „unmittelbare Gefährdung“ und „Teilnehmer“.

10. Sowohl das Reichsvereinsgesetz selbst, wie die früheren landesrechtlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, machen einen Unterschied zwischen Vereinsrecht und Versammlungsrecht.

In diesem Gesetz handeln die Bestimmungen der §§ 1, 17, 18, 21, 23 und 24 sowohl von den Vereinen als auch von den Versammlungen. Diejenigen der §§ 2—4 und 22 regeln ausschließlich das öffentliche Vereinsrecht, während die der §§ 5—16 und 19 ausschließlich vom Versammlungsrecht sprechen. (Vgl. hierzu Anm. 1 zu § 5).

Begriffsbestimmungen hiefür nach Georg Meyers Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3. Aufl. S. 683:

„Verein ist eine dauernde freiwillige Verbindung mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck. Korporationen heißen diejenigen Vereine, welche den Charakter von privatrechtlichen Vermögenssubjekten haben.

Versammlungen sind einmalige oder periodische Zusammenkünfte in gewissen Angelegenheiten. Die Versammlungen zerfallen in Vereinsversammlungen, d. h. solche, zu welchen nur Mitglieder eines Vereins zugelassen werden, und öffentliche Versammlungen, bei denen eine solche Beschränkung nicht stattfindet.“

Ueber den Begriff des „Vereins“ und der „Versammlung“ in der bisherigen Rechtsprechung.

1. Das preuß. OVG. (34 S. 444) hält für wesentlich für den Vereinsbegriff im Sinne des öffentlichen Rechtes das Dasein eines auf Vertrag beruhenden Rechtsverhältnisses, durch welches eine Mehrheit von Personen behufs eines ihnen gemeinsamen Zweckes mittelst Unterwerfung unter eine organisierte Willensmacht nach außen hin zu einer Einheit zusammengeschlossen wird. Ob der Verein die privatrechtliche Rechtsfähigkeit besitzt, ist gleichgültig. Auch wenn ihm die allgemeine Fähigkeit abgeht, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, so erscheint er doch vermöge seiner Organisation als Einheit. Als solche behandelt ihn das VG. (OVG. 39 S. 432). Darum sind die Vorschriften des VGB. über eingetragene Vereine oder der ZPO. über Parteifähigkeit für die Feststellung des Vereinsbegriffes im Sinne des öffentlichen Rechtes nicht heranzuziehen (RG. DZB. 1906 Sp. 970). — Die rechtliche Verbindung (Organisation) der Vereinsmitglieder, die rechtliche Abgrenzung gegen außen hin darf niemals fehlen (RG. XIII S. 273, 277, XXI S. 71, 73, XXIV S. 245, 247, XXVIII S. 68). Sie kann aber sehr locker sein und persönliche Beziehungen, ja — im Gegensatz zur geschlossenen Gesellschaft — überhaupt innere Beziehungen irgendwelcher Art können ganz fehlen. Die Organisation des Vereins kann